



Stadtrat

Beschluss

vom 13. November 2001 Nr. 1190

Postulat

Veronica Hälg-Büchi und Felice Helfenstein-Klaus: Die städtischen Friedhöfe; Frage der Erheblicherklärung

Die Bauverwaltung berichtet im Einvernehmen mit der Verwaltung des Innern:

Veronica Hälg-Büchi und 50 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 12. September 2001 ein Postulat mit dem Titel „Die städtischen Friedhöfe“ eingereicht (vgl. Beilage). Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung dieses Postulates wie folgt Stellung:

1. Die im Postulat angesprochene Thematik ist in zwei städtischen Erlassen geregelt, nämlich im „Friedhofreglement“ des Grossen Gemeinderates aus dem Jahre 1991 mit den Grundsatzbestimmungen sowie dem detaillierten Ausführungsreglement des Stadtrates mit dem Titel „Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen“. Die beiden Reglemente beruhen ihrerseits auf dem Kantonalen Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen von 1964 sowie der dazugehörigen Vollzugsverordnung. Es ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen das übergeordnete Recht eine wesentliche Rolle spielt.

2. Der Stadtrat ist damit einverstanden, das Postulat entgegenzunehmen und dem Grossen Gemeinderat einen Bericht zu den in der Postulatsbegründung enthaltenen Themen und den allenfalls nötigen Reglementsänderungen vorzulegen. Die angeführten einzelnen Punkte sind teilweise schwieriger und differenzierter Natur, der Postulatsbericht des Stadtrates wird Gelegenheit zu einer eingehenden Darstellung geben. Einige Vorbemerkungen sind jedoch bereits jetzt zu den Darstellungen im Postulatstext zu machen:

- Öffentlich diskutiert wurde in der letzten Zeit die Orientierungspraxis der Angehörigen bei einer bevorstehenden Grabräumung nach Ablauf der Grabesruhe. Bisher wurde ein Jahr vor der Räumung beim jeweiligen Grabfeld eine Tafel angebracht, ebenfalls wurden in



den amtlichen Publikationsorganen zwei Bekanntmachungen veröffentlicht. Dieses Vorgehen entspricht den kantonalen Vorschriften. Das Problem liegt bei der Benachrichtigung auswärtiger Angehöriger der Verstorbenen, deren aktuelle Adresse im Zeitpunkt der Grabfeldräumung zwanzig Jahre nach dem Todesfall nicht bekannt ist. Es wird zu prüfen sein, ob bezüglich frühzeitiger Orientierung Verbesserungen im Sinne des Postulates realisiert werden können. Eigentlichen „Nachforschungen“ müssen Grenzen im Sinne eines vertretbaren Aufwandes gesetzt werden.

- Die im zweiten Punkt der Postulatsbegründung beanstandete Regelung, wonach nicht beanspruchte Grabmäler nach Ablauf der zwanzig Jahre in das Eigentum der Stadt übergehen, entspricht dem kantonalen Recht. Auch hier sollen Möglichkeiten geprüft werden, die Stellung von Angehörigen, die vorerst nicht informiert werden können, zu verbessern.
- Der dritte Punkt betrifft die Dauer der Grabesruhe. Diese ist im städtischen Friedhofsreglement nicht geregelt. Die Frist von zwanzig Jahren für Erdbestattungen entspricht aber der im kantonalen Friedhofgesetz vorgesehenen Mindestdauer. Zwanzig Jahre sind im Übrigen im Vergleich zu anderen Gemeinden keineswegs kurz, die richtige Festlegung dieser Dauer muss sowohl die Platzverhältnisse auf den Friedhöfen berücksichtigen wie auch die Bereitschaft der Angehörigen zur Grabespflege über mehr als zwei Jahrzehnte hinaus.
- Im Weiteren werden die Gestaltungsvorschriften von Grabmälern und Grabausstattungen in den städtischen Reglementen angesprochen. Diese Frage bildet ohnehin Gegenstand einer Reglementsrevision, die gegenwärtig im Gange ist. Das Ergebnis wird dem Grossen Gemeinderat im Postulatsbericht dargestellt werden.
- Schliesslich werden in der Postulatsbegründung die Bestattungsmöglichkeiten für „andere Religionen“ angesprochen. Diese besondere Thematik und die sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen werden sorgfältig zu prüfen sein, wobei dies in Zusammenarbeit mit dem Kanton erfolgen muss. Die beispielsweise sehr strengen Bestattungsvorschriften des Islam (Lage und Ausrichtung der Grabfelder, unbefristete Totenruhe, Verbot der Wiederbelegung von Gräbern, eigenes umzäuntes Abteil im Friedhof etc.) erfordern zur Einrichtung besonderer Grabfelder auf öffentlichen Friedhöfen Änderungen des kantonalen Rechts.



- Mit einem Postulat kann dem Stadtrat kein verbindlicher Auftrag erteilt, sondern nur ein Bericht verlangt werden. Das Postulat soll daher mit folgendem **abgeändertem Wortlaut erheblich erklärt** werden:

„Der Stadtrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten, ob und wie das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen überarbeitet und ergänzt werden soll.“

Der Stadtrat beschliesst:

1. Den vorstehenden Ausführungen wird zugestimmt.
2. Die Vorsteherin der Bauverwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne im Grossen Gemeinderat Stellung zu nehmen.

Beilage:
Postulat

Protokollauszug an:
Bauverwaltung (3)
Verwaltung des Innern (1)

